

AUSFALLSBONUS FEBRUAR 2021 - Frist 15.5.2021

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Bitte beachten Sie, dass der Ausfallsbonus für den Monat Februar noch bis 15.5. über Finanzonline beantragt werden kann.

AUSFALLSBONUS

Wer kann einen Ausfallsbonus beantragen?

Den Ausfallsbonus beantragen können jene Unternehmen, die im jeweiligen Betrachtungszeitraum (= Monat) einen **Umsatzausfall von mindestens 40 %** im Vergleich zum Vorjahresumsatz erleiden. Weiters müssen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit vorliegen. Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte und Vermietungseinkünfte sind daher ausgeschlossen.

Grundvoraussetzung ist, dass der Umsatzausfall auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Missbräuchlich vorgenommene zeitliche Verschiebungen der Umsätze sind bei der Berechnung der Höhe des Umsatzausfalls nicht anzuerkennen (zB. bewusste spätere Rechnungslegung).

Ausgenommen sind:

- Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist (ausgenommen Sanierungsverfahren)
- Unternehmen des Finanzsektors (Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen, ...)
- Unternehmen, die im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen
- Unternehmen, die im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen und einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben
- Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen und Unternehmen, die Zuschüsse aus dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen
- Unternehmen, die zu Beginn des Betrachtungszeitraums mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3 % dieser Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu

nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden.

- Antragsteller, die nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig sind.
- Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben. Für Übernahmen und Umgründungen bestehen Ausnahmen.

Höhe des Ausfallsbonus und Betrachtungszeitraum

Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem Bonus und optional einem Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 (Vorschuss FKZ 800.000) zusammen. Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus und eines Vorschusses FKZ 800.000 ist das Vorliegen eines Umsatzausfalls von mindestens 40 Prozent im Betrachtungszeitraum. Für die Gewährung eines Vorschusses FKZ 800.000 ist es des Weiteren notwendig, dass die Voraussetzungen über die Gewährung eines FKZ 800.000 erfüllt sind und sich der Antragsteller verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie daher den Vorschuss für den FKZ 800.000,00 nur dann gemeinsam mit dem Ausfallsbonus beantragen sollten, wenn Sie sich bereits völlig sicher sind, dass Sie diesen in Anspruch nehmen werden. Wenn Sie dies noch nicht wissen, ist es besser den FKZ 800.000,00 vorerst gesondert zu beantragen.

Die Gewährung und somit Beantragung eines Vorschusses FKZ 800.000,00 ist ohnehin **ausgeschlossen**, wenn Sie für diesen Zeitraum bereits einen **Verlustersatz** beantragt haben oder bereits gesondert den FKZ 800.000,00 beantragt haben. Wird ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt, schließt dies die Beantragung eines Verlustersatzes aus.

Betrachtungszeitraum für den Ausfallsbonus ist das Kalendermonat. Bei Vorliegen eines Umsatzausfalls von mindestens 40 Prozent in einem Kalendermonat, kann für diesen Kalendermonat ein Ausfallsbonus beantragt werden.

Die Höhe des Bonus und des Vorschusses FKZ 800.000 entspricht jeweils 15 Prozent des Umsatzausfalls; somit insgesamt 30 Prozent des Umsatzausfalls. Sowohl Bonus, als auch Vorschuss FKZ 800.000 sind mit jeweils EU 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Bonus beträgt EUR 100.

Für März und April 2021 wurde der Bonus von 15 % auf 30 % erhöht und die Obergrenze auf EUR 50.000,00 angehoben. Gemeinsam mit dem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss können hier EUR 80.000,00 lukriert werden.

Wir ersuchen um umgehende Rücksprache, wenn wir für Sie für FEBRUAR noch einen Antrag einbringen sollen!

Ihr Team von Schachner & Partner